



Juni 2016

## Schutz vor Infektionserkrankungen in der Schwangerschaft

Zeigt eine schwangere Lehrkraft ihre Schwangerschaft gegenüber ihrer Schulleitung an, so sorgt diese mithilfe der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung dafür, dass die gesetzlichen Vorgaben aus dem Mutterschutzgesetz und der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz in der Schule umgesetzt werden und die Schwangere so vor relevanten Gefährdungen am Arbeitsplatz geschützt wird.

Als allgemeine Handlungsanleitung zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung steht die Broschüre „**Mutterschutz in der Schule**“ des MK von August 2013 zur Verfügung.



Im Bereich Schule ist dabei die Ermittlung der Infektionsgefährdung gegenüber bestimmten Infektionserkrankungen besonders wichtig, die während der Schwangerschaft zu Schädigungen des ungeborenen Kindes bzw. durch Komplikationen bei der Mutter zu einer Gefährdung der Schwangerschaft führen können.

### Generelle Beschäftigungsverbote

Im **Grundschulbereich** (Kontakt mit Kindern ab dem siebten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr) sollten Schwangere ohne Immunität gegenüber Röteln bis zur 20. Schwangerschaftswoche und gegenüber Windpocken für die gesamte Schwangerschaft generell keinen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern haben.

In der **weiterführenden Schule** (Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ab dem elften bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) gilt dies nur noch bei fehlender Immunität gegenüber Röteln.

Beim Einsatz im **Vorschulbereich** (Kontakt zu Kindern vor Vollendung des sechsten Lebensjahres, z.B. Sprachförderung im Kindergarten) sollen Schwangere zusätzlich bei fehlender Immunität gegenüber Masern, Mumps und Ringelröteln für die gesamte Schwangerschaft generell keinen Kontakt zu diesen Kindern haben.

Falls in diesen Fällen für die betroffenen schwangeren Lehrerinnen keine Tätigkeiten **ohne Kontakt zu Schülerinnen und Schülern** möglich sind, muss ein generelles Beschäftigungsverbot durch die Schulleitung ausgesprochen werden.

### Befristete Beschäftigungsverbote

Über die generellen Beschäftigungsverbote hinaus können bei fehlender Immunität oder unbekanntem Immunstatus befristete Beschäftigungsverbote bei Auftreten relevanter Infektionserkrankungen (Röteln, Windpocken, Masern, Mumps, Ringelröteln, Keuchhusten, Hepatitis A, Influenza, Scharlach) in der Schule notwendig werden. Einzelheiten, insbesondere die Dauer der Befristungen, siehe o.g. Handlungsanleitung.

Damit die Schulleitung in diesen Fällen rechtzeitig reagieren kann, sei in diesem Zusammenhang auf die **Behlungs- und Meldepflichten des Infektionsschutzgesetzes für Gemeinschaftseinrichtungen**, (IfSG §§ 33-36) hingewiesen. Es ist notwendig, dass die Schulleitung umgehend Kenntnis über das Auftreten von Infektionserkrankungen bei Schülerinnen und Schülern wie auch bei Beschäftigten erlangt.

#### **Achtung:**

Die Liste der meldepflichtigen Infektionserkrankungen des § 34 IfSG umfasst alle o.g. relevanten schwangerschaftsgefährdenden Erkrankungen mit Ausnahme von **Röteln und Ringelröteln!**

Um sicherzustellen, dass auch bei Auftreten dieser beiden Infektionserkrankungen in der Schule umgehend ein befristetes Beschäftigungsverbot für nicht geschützte Schwangere ausgesprochen werden kann, sollten diese beiden Erkrankungen bei den routinemäßigen Belehrungen der Beschäftigten und der Eltern, und ggf. zusätzlich direkt nach Bekanntwerden der Schwangerschaft, berücksichtigt werden!

## Tätigkeitsverbote

Bei speziellen Tätigkeiten, die über den schulischen Alltagskontakt zu Kindern und Jugendlichen hinausgehen, z.B. Pflegemaßnahmen, Toilettenbegleitung, enger körperlicher Kontakt (insbesondere in Förderschulen GE und KME) müssen je nach Gefährdungsbeurteilung u.U. bei fehlender Immunität gegenüber Zytomegalie, Hepatitis A oder Hepatitis B entsprechende Tätigkeiten vermieden werden.

### **Immer gilt:**

Konsequente Händehygiene reduziert die Gefahr der Übertragung der allermeisten Infektionserkrankungen!

Deshalb sollten insbesondere Schwangere darauf achten, regelmäßig mehrmals täglich die Hände mit Wasser und Seife zu waschen, besonders

- vor dem Essen
- vor Handkontakt zu eigenen Schleimhäuten (Mund, Nase, Augen)
- nach Kontakt zu Speichel oder Tränenflüssigkeit der Kinder

Bei weiteren Fragen zum Thema, insbesondere bei Unterstützungsbedarf zur Gefährdungsbeurteilung, wenden Sie sich an die

### **Arbeitsmedizinische Beratung in den Stabsstellen für Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement in niedersächsischen Schulen und Studienseminaren**

Für die Regionalabteilungen Lüneburg und Osnabrück:  
Rainer Standke, Facharzt für Arbeitsmedizin  
[rainer.standke@nlschb.niedersachsen.de](mailto:rainer.standke@nlschb.niedersachsen.de)

Für die Regionalabteilungen Braunschweig und Hannover:  
Dr. Angelika Muchall, Fachärztin für Arbeitsmedizin  
[angelika.muchall@nlschb.niedersachsen.de](mailto:angelika.muchall@nlschb.niedersachsen.de)

Herausgeber:  
Niedersächsisches Kultusministerium,  
Referat Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement  
in Schulen und Studienseminaren  
Schiffgraben 12  
30159 Hannover



**Niedersächsisches  
Kultusministerium**